

CHECKLISTE EINWEG E-ZIGARETTEN

Stand Mai 2023

 Bündnis für
Tabakfreien
Genuss e.V.

VORWORT

Die Erfahrungen unserer Mitglieder aus der unternehmerischen Praxis haben gezeigt, dass Einweg-E-Zigaretten, die nicht den an sie gestellten regulatorischen Anforderungen für ein Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, insbesondere die folgenden regulatorischen Mängel aufweisen.

Die folgenden Seiten geben einen Überblick über die rechtskonforme Kennzeichnung der sogenannten Disposables.



1. TABAKRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

Erfahrungsgemäß sind häufig Mängel in der tabakrechtlichen Kennzeichnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 – 5 TabakerzV, Abs. 2 und 3 festzustellen. Ermächtigungsgrundlage für § 27 Abs. 1 und 2 TabakerzV ist § 15 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 TabakerzG (BR-Drs. 17/16). Elektronische Zigaretten, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und b bb) TabakerzG nicht in den Verkehr gebracht werden.

A Nikotingehalt und Nikotinabgabe pro Dosis

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzV ist auf der Außenverpackung und der Packung der Nikotingehalt sowie die Nikotinabgabe pro Dosis zu kennzeichnen. Zwar ist in der Regel der Nikotingehalt gekennzeichnet. Eine Angabe der Nikotinabgabe pro Dosis ist jedoch oftmals nicht vorhanden.

B Hinweis, dass Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 TabakerzV ist auf der Außenverpackung und der Packung der Hinweis zu kennzeichnen, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Erzeugnisse fallen oft dadurch auf, dass lediglich eine durchgestrichene „18“ oder auch eine durchgestrichene „21“ gekennzeichnet wird. Eine solche Kennzeichnung entspricht nicht den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 4 TabakerzV (OLG Hamburg, Beschluss vom 13. Juni 2022, Az.: 15 W 19/22).

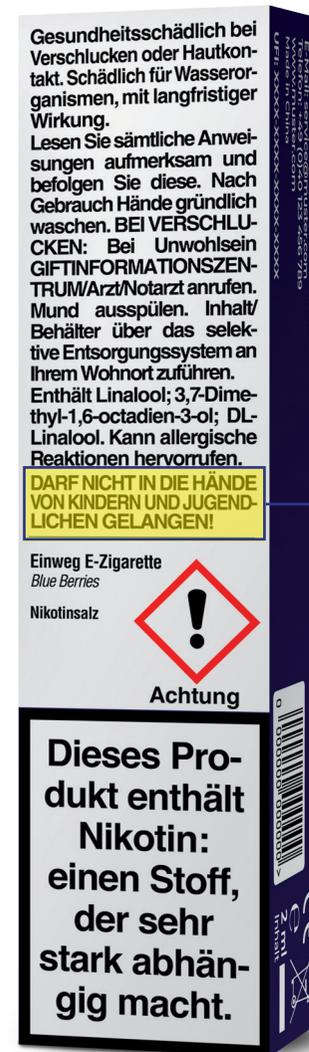
Oftmals sind auch Formulierungen zu finden wie „Von Kindern und Haustieren fernhalten.“ Auch dies entspricht nicht den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 4 TabakerzV (OLG Hamburg, aaO).

Die BftG Bar ist eine Einweg E-Zigarette im All-In-One Design. Die Batterie bietet eine Kapazität von 420 mAh – das Produkt enthält 2ml Liquid und ermöglicht das Dampfen von bis zu 600 Zügen. Das vorbefüllte Liquid „Blue Berries“ entfaltet beim Verdampfen das Aroma blauer Beeren.

Lieferumfang: 1x BftG 600 mit vorbefülltem Liquid (2 ml), 1x Gebrauchsinformation

Liquid: Blue Berries | Inhaltsstoffe: Glycerin (VG), Propylenglycol (PG), Aroma, Nikotinsalz

Nikotingehalt: 17 mg/ml | Nikotinesamtgehalt (2ml): 34mg | Nikotinabgabe pro Dosis (10 Züge): 567 µg



A

B

1. TABAKRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

C Gesundheitsbezogener Warnhinweis „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

Gemäß § 27 Abs. 2 und 3 TabakerzV müssen nikotinhaltige elektronische Zigaretten in bestimmter Weise mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis gekennzeichnet sein. Dieser Hinweis muss lauten: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ Hier sind wiederholt fehlerhafte Formulierungen aufgefallen, die vom exakten Wortlaut gemäß § 27 Abs. 2 TabakerzV abweichen. Die TabakerzV schreibt ausdrücklich den exakten Wortlaut des Warnhinweises vor (vgl. Horst, in: *Zipfel/Rathke, LebensmittelR*, 182. EL Nov. 2021, *TabakerzV*, § 27 Rn. 18).

Auch entspricht oftmals die Größe bzw. die Art und Weise der Kennzeichnung nicht den Vorgaben nach §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzV.

D Kennzeichnung der Packung und Außenverpackung

Die Pflichtkennzeichnung nach § 27 TabakerzV muss auf Packung und Außenverpackung angebracht sein.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V.m. Art. 2 Nr. 30 Richtlinie 2014/40/EU ist Außenverpackung eine Verpackung, in der Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V.m. Art. 2 Nr. 31 Richtlinie 2014/40/EU ist Packung die kleinste Einzelverpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird.

Einweg-E-Zigaretten sind in der Regel in einem Plastikbeutel verpackt, der in einer Pappschachtel verpackt ist. Der Plastikbeutel ist dabei die Packung im Sinne des TabakerzG und die Pappschachtel die Außenverpackung. Es ist wiederholt festzustellen gewesen, dass der Plastikbeutel nichtkonformer Erzeugnisse nicht im Sinne des TabakerzG gekennzeichnet war.



1. TABAKRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

E Beipackzettel

Elektronischen Zigaretten muss gemäß § 27 Abs. 1 und 2 TabakerzV ein Beipackzettel beigefügt sein, der in deutscher Sprache verfasst, allgemein verständlich und gut lesbar sein muss. Der Beipackzettel muss betreffend Einweg-E-Zigaretten die folgenden Angaben enthalten:

1. *Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitungen,*
2. *Gegenanzeigen,*
3. *Warnhinweise für diejenigen Verbrauchergruppen, die bei der Verwendung der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters stärker gefährdet sind als andere, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für Nichtraucher empfohlen wird, und dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Kinder und Jugendliche untersagt sind,*
4. *Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit,*
5. *Angaben zur suchterzeugenden Wirkung,*
6. *Angaben zu toxikologischen Daten,*
7. *den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs oder einer von Hersteller oder Importeur zu bestimmenden, in der Europäischen Union ansässigen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person.*

Die Kennzeichnung auf der Verpackung ersetzt diesen Beipackzettel nicht. Verbraucher können die vorstehend unter Nr. 1 bis 7 genannten Informationen, die auf einem von der Verpackung gesonderten Beipackzettel stehen, auch dann noch einsehen, wenn sie die Verpackung weggeworfen haben (*EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016, Rs. C-477/14, Rn. 105*).

Gemäß § 15 Abs. 1 TabakerzG dürfen elektronische Zigaretten nur in den Verkehr gebracht werden mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält.

GEBRAUCHSINFORMATION

BFTG Bar Einweg E-Zigarette

420 mAh Batterie | vorbefüllt mit 2 ml Liquid (Nikotiningehalt 17 mg/ml)

E.1

Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen

ACHTUNG! Bitte lesen Sie folgende Hinweise vor dem Gebrauch aufmerksam durch. Die elektronische Zigarette (E-Zigarette) ist ausschließlich zur Verwendung mit dem vorbefüllten Liquid geeignet und darf nicht nachgefüllt werden. Es handelt sich um ein Einwegprodukt, welches nach bis zu 600 Zügen aufgebraucht ist. Entnehmen Sie das Produkt aus der Verpackung und entfernen Sie die Gummiabdeckung auf dem Mundstück am oberen Teil des Geräts. Vor der Benutzung entfernen Sie den transparenten Aufkleber von der Airflow, welche sich am unteren Ende des Geräts befindet. Sobald Sie am Mundstück ziehen, um den Dampf Ihrer E-Zigarette zu inhalieren, wird das Gerät aktiviert. Überschreitet die Zuglänge ein Intervall von 10 Sekunden, schaltet sich das Gerät automatisch ab. Lagern Sie dieses Produkt nie in Räumen mit sehr hohen Temperaturen oder in Räumen mit besonders hoher Luftfeuchtigkeit. Vermeiden Sie längere direkte Sonneneinstrahlung.

E.2

Gegenanzeigen

E-Zigaretten Produkte dürfen von folgenden Personen nicht verwendet werden:

- von Jugendlichen und Kindern,
- von Schwangeren und stillenden Frauen,
- von Personen, die an Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Diabetes leiden oder sich einer Behandlung mit Antidepressiva oder Asthma-Medikamenten unterziehen,
- von Personen mit Erkrankungen der Atemwege oder Allergien gegen Bestandteile des Produkts: Liquids, die mit diesem Produkt genutzt werden, enthalten Glycerin. Bei Diabetikern kann Glycerin zu Hyperglykämie oder Glukosurie führen.

E.3

Für Nichtraucherinnen und Nichtraucher wird dieses Produkt nicht empfohlen. Die Abgabe an Jugendliche oder Kinder ist verboten! Bitte bewahren Sie das Produkt für Kinder und Jugendliche unzugänglich auf! Es handelt sich nicht um ein Nikotin-Entwöhnungsmittel. Wenn Sie sich den Nikotinkonsum abwöhnen wollen, wenden Sie sich an Ihren Arzt oder Apotheker.

Zusammensetzung E-Zigaretten Liquid:

Nikotinstärke	Nikotingsgesamtgehalt (2 ml):	Nikotinabgabe pro Dosis (10 Züge):
17 mg/ml	34 mg	567 µg

E.6

Übersicht zu potenziell schädlichen Stoffen bei der Verwendung – toxikologische Daten

Glycerin ist der Trivialname und die gebräuchliche Bezeichnung von Propan-1,2,3-triol. Als Lebensmittelzusatzstoff findet Glycerin unter der Nummer E 422 Anwendung zur Feuchthaltung, etwa für Datteln oder Kaugummi, aber auch als Süßungsmittel. Glycerin (E 422) wird zusammen mit 1,2-Propanediol als Feuchthaltemittel für Tabakwaren und E-Zigaretten verwendet. Bei Inhalation von erheblichen Mengen Glycerin wird vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf mögliche Gesundheitsgefahren hingewiesen, beispielsweise wurden im Tierversuch Veränderungen des Zellepithels im Kehlkopf und Reizungen der Nasenschleimhäute festgestellt. Derartige Gefahren sind bei der Verwendung dieser Stoffe in E-Zigaretten aber nicht bekannt. Die LD₅₀ (mittlere letale Dosis) bei Mäusen (orale Aufnahme) beträgt 40,9 g/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 2.863 g. Eine mengenmäßig relevante Aufnahme durch E-Zigaretten ist in dieser Dimension quasi ausgeschlossen. Toxikologisch sollte enthaltene Glycerin daher irrelevant sein.

Propylenglycol kann bei empfindlichen Personen die oberen Atemwege und Augen reizen. Es können Atemprobleme auftreten. Bei einer subchronischen Inhalation wurden im Tierversuch Veränderungen im Blutbild gefunden. Über die langfristigen negativen Folgen beim Menschen bei einer regelmäßigen Inhalation von Propylenglycol ist nichts bekannt. Auf der Haut hat die Substanz ein schwaches allergenes Potenzial. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Erhitzen von Vernebelungsmitteln (Propylenglycol und Glycerin) krebserregende Aldehyde entstehen. Die LD₅₀ bei Ratten (orale Aufnahme) beträgt 22 g/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 1.540 g. Eine mengenmäßig relevante Aufnahme durch E-Zigaretten ist in dieser Dimension unmöglich. Toxikologisch sollte enthaltene Propylenglycol daher nicht relevant sein.

Unter **Aromen** sind durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für Lebensmittel freigegebene Stoffe zu verstehen. Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Inhalation dieser Stoffe speziell durch Konsum von E-Zigaretten bekannt.

E.7



Kontakt: Musterfirma GmbH & Co. KG | Musterstraße 14c | 22765 Musterstadt | GERMANY – E-Mail: service@muster.com | Telefon: +49 (0)40 123 456 789 | www.muster.com

Langfristige Gesundheitsfolgen sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Nikotin ist in geringen Dosen in erster Linie ein Stimulans. In mittlerer Dosierung führt es dagegen zu einer entspannenden Wirkung. Nur in hoher Konzentration ist Nikotin sehr giftig, da es in hoher Dosierung die Funktion des vegetativen Nervensystems blockiert. Die LD₅₀ bei Ratten (orale Aufnahme) beträgt 50 mg/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 3.500 mg. Durch die Inhalation über eine E-Zigarette wird selbst bei intensiver Nutzung keine gleich relevante Menge aufgenommen.

Schädliche Stoffe durch die E-Zigarette

Bei der Nutzung von E-Zigaretten entstehen durch die E-Zigarette selbst bzw. den Verdampferkopf, bei sachgemäßer Nutzung, keine schädlichen Stoffe bzw. befinden sich die Messwerte unterhalb der Nachweisgrenzen von 6–15 µg bei einem kumulierten Zugvolumen zwischen (550 ml und 2.475 ml). Sollte die E-Zigarette überhitzt oder ohne Liquid verwendet werden, könnten für den Konsumenten toxische Carbonyl-Verbindungen entstehen.

Formaldehyd ist der Trivialname für die chemische Verbindung Methanal. Formaldehyd kann Allergien, Haut-, Atemwegs- oder Augenreizungen verursachen. Die LD₅₀ (mittlere letale Dosis) bei Mäusen (orale Aufnahme) beträgt 42 mg/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 2.940 mg.

Acetaldehyd ist eine farblose, sehr leicht flüchtige und leicht entzündliche Flüssigkeit, die mit Wasser in jedem Verhältnis mischbar ist. Auch Acetylaldehyd oder nach IUPAC Ethanal genannt ist ein Aldehyd. Acetaldehyd ist u.a. schädlich für Leber und Herz. Die LD₅₀ (mittlere letale Dosis) bei Mäusen (orale Aufnahme) beträgt 900 mg/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 63.000 mg.

Aceton bezeichnet die organisch-chemische Verbindung Propanon bzw. Dimethylketon. Aceton ist eine farblose, niedrigviskose Flüssigkeit mit charakteristischem leicht süßlichem Geruch, leicht entzündlich und bildet mit Luft ein explosives Gemisch. Auf der Haut verursacht Aceton Trockenheit, die die Haut enttötet. Inhalation größerer Dosen erzeugt Bronchialasthma, Müdigkeit und Kopfschmerz. Sehr hohe Dosen wirken narkotisch. Die LD₅₀ (mittlere letale Dosis) bei Ratten (orale Aufnahme) beträgt 3.000 mg/kg. Bei einem 70 kg schweren Menschen entspricht dies einer direkten oralen Aufnahme von 406.000 mg.

E.5

Warnhinweis
Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.

Sicherheitshinweise

Nikotin ist eine toxische und suchterregende Substanz und kann durch Einatmen, Verschlucken oder bei Berührung mit der Haut aufgenommen werden. Nikotin kann die Herzfrequenz und den Blutdruck beeinflussen, verursacht ggf. Kopfschmerzen, Magenschmerzen, Schläfrigkeit und Übelkeit. Nikotin zu inhalieren, kann die Effizienz des Atmungssystems reduzieren. Die direkte Einnahme ist giftig und führt dauerhaft zur Abhängigkeit. Nikotin erhöht das Risiko für einen Herzinfarkt und Bluthochdruck. In seltenen Fällen kann es nach der Benutzung zu allergischen Reaktionen und zu Reizungen im Atmungstrakt kommen. Die toxische Wirkung des Produkts kann zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie der Lungenfunktion führen. Die Benutzung des Produktes erfolgt daher einzig und allein auf eigene Verantwortung. Wenn Sie an sich oder Menschen in Ihrer Umgebung unerwünschte Wirkungen feststellen, verwenden Sie dieses Produkt bitte nicht weiter. Konsultieren Sie ggf. einen Arzt.

Wenn Liquid mit Ihrer Haut in Berührung kommt, wischen Sie es schnellstmöglich ab und reinigen Sie die Stelle anschließend gründlich mit klarem Wasser. Falls Liquid in Ihren Mund gelangt, spülen Sie diesen gründlich mit Wasser aus. Bei Augenkontakt sind diese ebenso gründlich mit Wasser auszuspülen.

Wenn Sie versehentlich Liquid verschlucken, wenden Sie sich bitte an eine Vergiftungszentrale (24h-Telefon: +49 30 - 19240). In Österreich steht der 24-Stunden Notruf der Wiener Vergiftungsinformationszentrale unter +43 (0)1 - 406 43 43 zur Verfügung. Im Falle von Unwohlsein, Schmerzen, Schwindelgefühlen oder Brechreiz nach der Anwendung des Produktes, konsultieren Sie, wenn sich die Symptome trotz Beendigung des Konsums nicht unmittelbar bessern, bitte einen Arzt und in Notfällen verständigen Sie bitte umgehend den Notruf.

Kompatibilität beim Befüllen

Das Produkt ist nicht wiederbefüllbar.

2. SECHS MONATE STILLHALTEPFLICHT NACH OBLIGATORISCHER REGISTRIERUNG

Voraussetzung für ein Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten ist, dass diese rechtzeitig im Sinne von § 24 TabakerzV registriert wurden. Eine Liste der Erzeugnisse, deren Registrierung bereits erfolgt und deren Stillhaltepflicht abgelaufen ist, ist öffentlich verfügbar unter

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/02_Verbraucher/05_Tabakerzeugnisse/05_Listung-Tabak-EZigaretten/Listung-Tabak-EZigaretten_node.html

Erzeugnisse, die nicht in dieser Liste stehen, dürfen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 TabakerzG i.V.m. § 24 TabakerzV nicht in den Verkehr gebracht werden.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist jedenfalls eine Registrierung erforderlich für eine Person mit Niederlassung in der Europäischen Union. Die Registrierung für einen Hersteller mit Sitz in China reicht folglich nicht aus (vgl. *LG Hamburg, Urteil vom 01.06.2018, Az.: 416 HKO 39/18*).

3. CHEMIKALIENRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

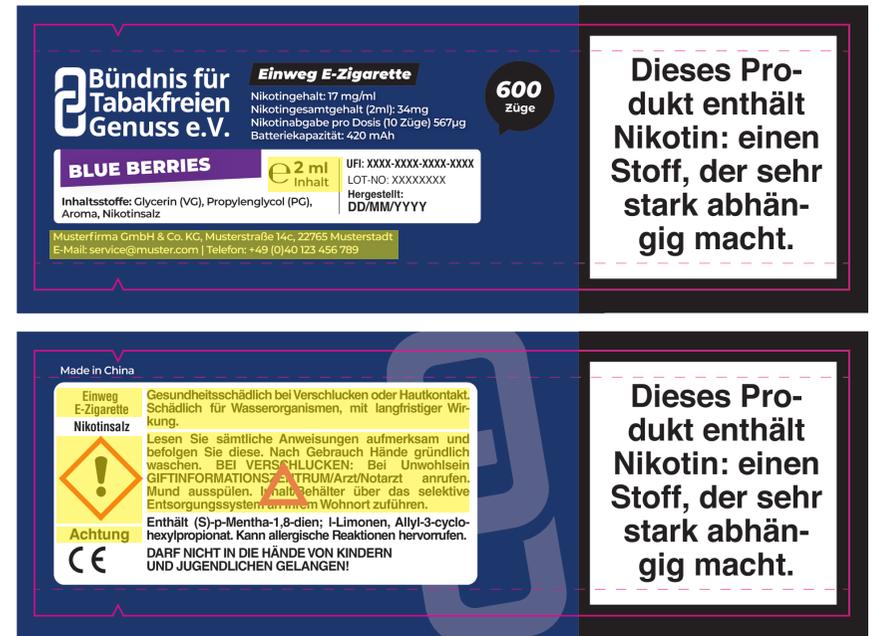
A Pflichtangaben nach CLP-VO

Nikotinhaltige Einweg-E-Zigaretten sind chemikalienrechtlich gemäß Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) kennzeichnungspflichtig. Gemäß Art. 31 Abs. 5 CLP-VO reicht dabei die Kennzeichnung auf der Verpackung entsprechend der Vorgaben des Kapitels 2 der CLP-VO.

Zu kennzeichnen sind demnach insbesondere:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten;
- Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
- Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;
- wo zutreffend Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;
- wo zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;
- wo zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21;
- wo zutreffend geeignete Sicherheitshinweise gemäß Artikel 22

Ein Inverkehrbringen in Deutschland setzt gemäß Art. 17 Abs. 2 CLP-VO voraus, dass die CLP-Kennzeichnung in deutscher Sprache erfolgt.



Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

Einweg E-Zigarette
Nikotingehalt: 17 mg/ml
Nikotinesamtgehalt (2ml): 34mg
Nikotinabgabe pro Dosis (10 Züge) 567µg
Batteriekapazität: 420 mAh

600 Züge

BLUE BERRIES **e2 ml Inhalt** UFI: XXXX-XXXX-XXXX-XXXX
LOT-NO: XXXXXXXX
Hergestellt: DD/MM/YYYY

Inhaltsstoffe: Glycerin (VG), Propylenglycol (PG), Aroma, Nikotinsalz

Mustarfirma GmbH & Co. KG, Mustarstraße 14c, 22765 Musterstadt
E-Mail: service@muster.com | Telefon: +49 (0)40 123 456 789

Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.

Made in China

Einweg E-Zigarette
Nikotinsalz

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. **BEI VERSCHLUCKEN:** Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSDIENST/ÄRZT/Notarzt anrufen. Mund ausspülen. Inhaltbehälter über das selektive Entsorgungssystem  vom Wohnort zuführen.

Enthält (S)-p-Mentha-1,8-dien; l-Limonen, Allyl-3-cyclohexylpropionat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ACHTUNG
DARF NICHT IN DIE HÄNDE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN GELANGEN!

CE

Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.

3. CHEMIKALIENRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

Kennzeichnungspflichtig ist außerdem grundsätzlich die sog. Unique Formula Identifier (UFI). Es können zwar noch Übergangsfristen laufen, es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund des Zeitpunkts des erstmaligen Inverkehrbringens für Einweg-E-Zigaretten solche nicht in Anspruch genommen werden können und die UFI somit für diese Erzeugnisse regelmäßig kennzeichnungspflichtig ist.

Zu beachten ist, dass der Lieferant im Sinne der CLP-VO regelmäßig seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft haben muss. Nicht konforme Erzeugnisse fallen oftmals dadurch auf, dass diese Kennzeichnung fehlt (insb. nur eine chinesische Firma gekennzeichnet).

B Kennzeichnungselemente zum Teil abhängig von Nikotinstärke

Welche Angaben im Sinne von vorstehend Buchstabe c) bis g) kennzeichnungspflichtig sind, hängt insbesondere von der Nikotinstärke ab. Die Kennzeichnung sollte anhand des vorzulegenden Sicherheitsdatenblatts im Sinne der REACH-VO überprüft werden.

Bei einer Nikotinstärke ab 1,67 %, bezogen auf den Stoff Nikotin (ISO), CAS-Nr. 54-11-5, ist das Piktogramm GHS 06 kennzeichnungspflichtig:



Das Signalwort ist in diesem Fall: **Gefahr**

Bei einem Nikotingehalt unter 1,67% ist grundsätzlich folgendes Piktogramm kennzeichnungspflichtig:



Das Signalwort ist in diesem Fall: **Achtung**

Das Piktogramm muss mindestens 10 x 10 mm groß sein.



3. CHEMIKALIENRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4; H302
Acute Tox. 4; H312
Aquatic Chronic 3; H412

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Pyridine 3-[(2S)-1-methyl-2-pyrrolidinyl]benzoat (Nikotinsalz)

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/Notarzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P501 Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält Linalool; 3,7-Dimethyl-1,6-octadien-3-ol; DL-Linalool. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Beispielhafter Auszug eines Sicherheitsdatenblatts; in Abschnitt 2.2 wird aufgeführt, was gemäß Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) kennzeichnungspflichtig ist

3. CHEMIKALIENRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

C Alle Verpackungen sind kennzeichnungspflichtig, bei strenger Rechtsauslegung ggf. auch die Einweg-E-Zigarette selbst

Kennzeichnungspflichtig sind gemäß Art. 33 Abs. 2 alle äußeren und inneren Verpackungen, sofern die äußere Verpackung nicht den Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechen muss (also kein Versandstück ist).

Hieraus folgt, dass die oben unter 1. d. genannte Pappschachtel und der Plastikbeutel nach CLP-VO kennzeichnungspflichtig ist. Ob außerdem die Einweg-E-Zigarette selbst Kennzeichnungspflichtig ist, ist rechtlich unklar*. Sofern man von einer Kennzeichnungspflicht auch der E-Zigarette selbst ausgeht, kann jedenfalls aufgrund der Größe der Einweg-E-Zigarette auf dem Gerät selbst regelmäßig eine vereinfachte Kennzeichnung gemäß Art. 29 Abs. 1 CLP-VO i.V.m. Anhang I Abschnitt 1.5.1 CLP-VO erfolgen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Einweg-E-Zigarette selbst mit einem Faltetikett oder einem Anhängeetikett gekennzeichnet ist, kommt folgende Kennzeichnung für das Gerät selbst in Frage (Anhang I Abschnitt 1.5.1.1 lit. c i.V.m. Abschnitt 1.5.1.2 CLP-VO):

„Das Kennzeichnungsetikett auf einer inneren Verpackung muss mindestens Gefahrenpiktogramme, den in Artikel 18 genannten Produktidentifikator sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Stoffes oder Gemischs enthalten.“

*Mittlerweile gibt es in Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur auch die Auslegung, dass die E-Zigarette selbst nicht kennzeichnungspflichtig ist, da sie keine Verpackung im Sinne der CLP-Verordnung sei. Eine gefestigte Rechtsprechung der Gerichte gibt es hierzu noch nicht. Bei noch unklarer Rechtslage mit mehreren Auslegungsmöglichkeiten empfiehlt das BfTG in Leitfäden oder Checklisten immer die strengste Auslegung im Sinne der Risikominimierung.



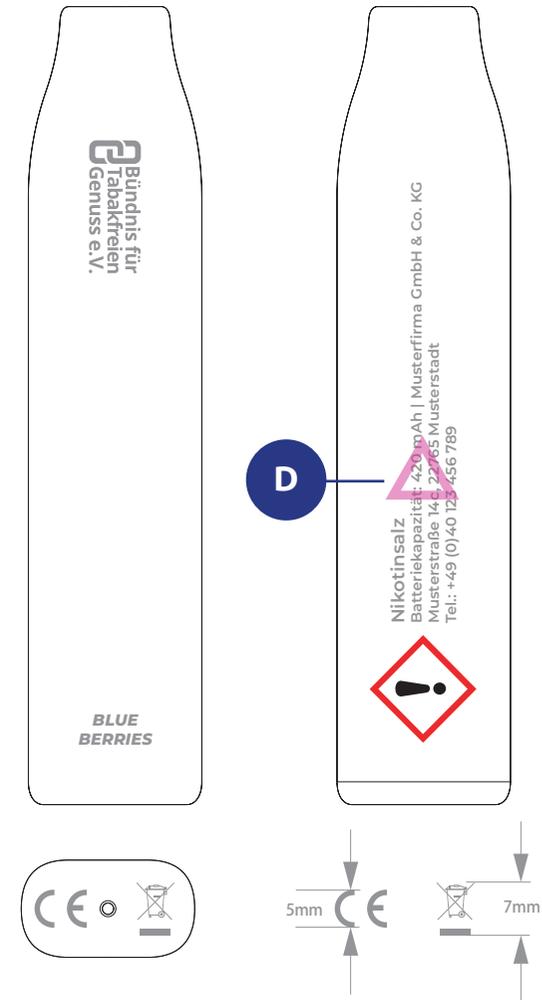
Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.

3. CHEMIKALIENRECHTLICHE KENNZEICHNUNG

D Tastbarer Gefahrenhinweis auf der Einweg-E-Zigarette

Nikotinhaltige Flüssigkeiten sind in der Regel gemäß CLP-VO als akut toxisch eingestuft.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 UAbs. 3 CLP-VO i.V.m. Abschnitt 3.2 CLP-VO sind diese Gemische mit einem tastbaren Gefahrenhinweis gemäß den technischen Spezifikationen der aktuellen Ausgabe der EN ISO-Norm 11683 „Verpackung – Tastbarer Gefahrenhinweis – Anforderungen“ zu kennzeichnen. Demnach hat diese Kennzeichnung unmittelbar auf der Verpackung zu erfolgen, die das Gemisch enthält. Im Falle von Einweg-E-Zigaretten somit auf dem Gerät selbst.



ÜBER DAS BFTG

Das Bündnis für Tabakfreien Genuss (BFTG) vertritt seit 2015 kleine und mittelständische Unternehmen der deutschen E-Zigaretten-Branche. Es repräsentiert rund drei Viertel des Marktes und agiert unabhängig von der Tabakindustrie. Dabei setzt es sich für einen sachlichen Dialog zu notwendigen Regulierungen sowie dem gesundheits- und wirtschaftspolitischen Potenzial der E-Zigarette ein.



Bündnis für Tabakfreien
Genuss (BFTG) e.V.
Unter den Linden 21
10117 Berlin | Germany

Tel.: +49 (0)30 209 240 80
Fax: +49 (0)30 209 240 00
E-Mail: info@bftg.org
www.tabakfreiergenuss.org

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Mark Löffler
Amtsgericht Hamburg VR 23543